

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/202freigegeben am **30.12.2024****Stab**

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 10.12.2024

Überarbeitung Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Antrag der CDU-Fraktion

Beratungsfolge:StatusDatumGremium

Ö

10.03.2025

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen

N

17.03.2025

Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt.

Sach- und Rechtslage:

Die CDU-Fraktion hat einen Antrag auf Überarbeitung des Standortkonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gestellt (vgl. Anlage 1 zu dieser Vorlage). Auf die Begründung des Antrags wird insoweit verwiesen.

Bevor auf das Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede – im Folgenden: Standortkonzept – näher eingegangen wird, ist auf folgendes hinzuweisen:

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 04.07.2023 (vgl. Vorlage 2023/089B) das Integrierte Klimaschutzkonzept (IKK) einstimmig beschlossen. Dabei wurde besonderer Wert auf die Zielsetzung gelegt, dass die Gemeinde Rastede in den Bereichen Strom, Wärme und Verkehr bilanziell bis zum Jahr 2040 klimaneutral werden soll.

Diese Klimaneutralität ist mittlerweile auch keine Überlegung mehr, die in die Entscheidungshoheit einer Kommune gestellt ist; staatliche Stellen haben zwischenzeitlich dieses Ziel als Gesetzesziel erhoben (z. B. Niedersächsisches Klimaschutzgesetz) beziehungsweise Rahmenbedingungen auf diese Überlegung hin angepasst (vgl. insbesondere aktuelle Regelungen im Baugesetzbuch und in der Niedersächsischen Bauordnung).

Für die Erarbeitung eines Zielwertes zur Erreichung dieser Aufgabenstellung wurden im IKK verschiedene Szenarien vorgestellt (vgl. IKK, Seite 50 ff.). Unabhängig vom angestrebten Szenario ist nicht nur unstrittig, dass grundsätzlich nur erneuerbare Energien die Möglichkeit der Klimaneutralität überhaupt herstellen können, sondern dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen zwingend integrativer Bestandteil der Quelle dieser Energiegewinnung sein müssen. Auf die verschiedenen Veröffentlichungen in diesem Zusammenhang wird verwiesen; beispielhaft ist die Darstellung „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland“ vom Fraunhofer-Institut (Stand: 12.2024) als Anlage 2 beigefügt.

Da sich diese Erkenntnis bereits in einem sehr frühen Stadium der Erarbeitung des IKK ergeben hat und zu diesem Zeitpunkt die sogenannte Energiekrise in den öffentlichen Fokus gerückt war, war neben der Klimaneutralität auch der Blickwinkel auf die Versorgungssicherheit und Preiskontinuität gerichtet worden.

Diese Studie hat unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung allerdings keinen Ausschließlichkeitskatalog für die Ausweisung von Flächen, vergleichbar etwa der Regelung im Windenergiebereich, festgelegt, sondern in abgestufter Weise Eignungs- und Ausschlussflächen definiert. Der Umfang der Ausschlussflächen ist dabei vor allem auf die Flächen begrenzt, die der Gemeinde aus rechtlichen Gründen für eine Planung und damit Nutzung verwehrt sind (z. B. Naturschutzgebiete).

Die abgestuften Eignungsflächen weisen in sich eine Differenziertheit auf, ohne daraus eine zwangsläufige Rangreihenfolge abzuleiten. Im Gegenteil: Ausdrücklich wird auch bereits in dem Standortkonzept darauf hingewiesen, dass Abweichungen möglich sind. Aktuell stellt sich diese Situation beispielsweise dadurch dar, dass die zum Zeitpunkt des Beschlusses des Standortkonzeptes noch verbindlichen Regelungen über eine mögliche Torfgewinnung Grundlage für die Ausweisung von sogenannten Restriktionsflächen waren. Da diese raumordnungsrechtliche Regelung zwischenzeitlich aufgegeben worden ist, wären die Flächen, soweit keine sonstigen Restriktionen vorhanden wären, nutzbar.

Das Standortkonzept geht insoweit von grundlegend geeigneten Flächen aus. Aber selbst, wenn alle Bedingungen vorliegen würden und darüber hinaus auch die nicht flächenbezogenen Merkmale der Checkliste erfolgreich erfüllt werden könnten, bestünde dennoch keine Gewähr dafür, dass eine Entwicklung tatsächlich möglich ist. Die insofern geforderte transparente Entscheidung lässt sich auf dieser Grundlage auch durch keine wie auch immer geartete Maßnahme feststellen, weil sie an Bedingungen gekoppelt sein müsste, die für niemanden absehbar sind; allerdings ist sie jederzeit dann gegeben, wenn das erforderliche Bauleitplanverfahren begonnen wird.

Insofern sind die Ausführungen des Antrags, wonach vom Standortkonzept abgewichen wird, und zwar regelmäßig, unzutreffend, da dies bedingt durch den Aufbau der Studie insoweit gar nicht möglich ist.

Auch die weiterführenden Ausführungen in der Begründung des Antrages sind zum Teil irreführend und können nicht überzeugen. Es ist beispielsweise nicht erkennbar, worin negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft bestehen sollen, wenn innerhalb der Checkliste gerade die Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Bereich nicht nur erörtert, sondern von der zuständigen Fachbehörde bereits im Vorfeld einer möglichen Bauleitplanung intensiv am Einzelfall begutachtet werden muss.

Es besteht unstrittig Übereinstimmung darin, dass eine negative Beurteilung durch die Landwirtschaftskammer nicht nur ausschlaggebend für eine negative Entscheidung der Gemeinde darstellen soll, sondern sogar so weitgehend zu verstehen ist, dass selbst eine ansonsten sehr gute Eignung damit zum Ausschluss führt.

Ähnliches gilt für Ausführungen zum Landschaftsbild. Im Zuge der bisher überhaupt durchgeführten Bauleitplanungen aufgrund aktuellster Entscheidungen wurde bereits umfassend Wert darauf gelegt, dass eine Eingrünung sämtlicher Bestandteile dieser Anlagen durchgeführt wird, gerade auch, um Auswirkungen eben auf das Landschaftsbild zu minimieren beziehungsweise zu verhindern.

Ebenfalls lässt sich nicht erkennen, worin der Sinn einer Aufnahme aktueller Entwicklungen von Gesetzesvorgabe oder etwaigen Förderprogrammen begründet liegen sollen. Auf sämtlichen staatlichen Ebenen wird die Problematik Klimaschutz / erneuerbare Energien / PV-Freiflächenanlagen umfassend thematisiert.

Im Übrigen: Selbst für den Fall, dass eine Änderung der Entwicklung erneuerbarer Energien angestrebt werden sollte, müsste es erst recht zu keiner Überarbeitung kommen, da offenkundig dann den zur Diskussion gestellten Anlagen die rechtliche oder wirtschaftliche Grundlage entzogen werden würde.

Es stellt sich auch die Frage, warum eine Höchstgrenze für entsprechende Anlagen überhaupt eingerichtet werden muss. Bezogen auf das vorgenannte Oberziel der Gemeinde verbleiben der Gemeinde 15 Jahre, um das in Auge gefasste Ziel zu erreichen. Seit bereits mindestens 15 Jahren wird über die Frage von erneuerbaren Energien in unterschiedlichster Form, vorrangig selbstverständlich im Bereich der Windenergie, diskutiert. Abgesehen von beschlossenen Planungen lässt sich zum heutigen Zeitpunkt konstatieren, dass aus sämtlichen erneuerbaren Energien (Biomasse, Solar- und Windkraft, Stand 2024) gerade einmal rund 4 % des Primärenergieverbrauches durch erneuerbare Energien zur Verfügung gestellt wird. Ob und inwieweit die zwischenzeitlich durch die Gemeinde jedenfalls beschlossenen Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Windenergie, zuzüglich der zwischenzeitlichen gesetzlichen Regelungen bei dem Neubau von Gebäuden eine zeitnahe, deutliche Verbesserung erbringt, wird abzuwarten sein. In der Vergangenheit hat sich jedenfalls gezeigt, dass trotz entsprechender Regelungen aufgrund von Widerständen beziehungsweise wirtschaftlichen Erwägungen die Entwicklung erneuerbarer Energien durchaus nicht zwingend positiv gewesen ist.

Aber selbst wenn, auch unter Einbeziehung raumordnungsrechtlicher Fragestellungen, die ausgewiesenen Windenergieflächen genutzt werden, wird damit die Klimaneutralität nicht herzustellen sein. Die Photovoltaik-Freiflächen sind hierfür auch deshalb ein eleganter Baustein, weil sie ohne Belastung für Einzelhaushalte zur positiven Entwicklung beitragen können.

Derzeit bestehen Photovoltaikparks in Hahn-Lehmden und im Bereich Liethe / Strothweg. Weitere Planungen sind zwar grundsätzlich befürwortet worden, allerdings wird es der weiteren Vorlage von Planungsgrundlagen vorbehalten bleiben, ob und in welcher Größenordnung tatsächlich eine Umsetzung erfolgen wird. Da in diesen Fällen in jedem Fall die Gemeinde Planungs- und Entscheidungshoheit behält, kann und sollte ohne Festlegung situativ reagiert werden können, was im Einzelfall durchaus auch zu dem Ergebnis führen mag, dass einer Planung nicht zugestimmt wird. Auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht insoweit kein Anspruch.

Auch inwieweit weitere Planungen ohne die Erfordernis einer Bauleitplanung umgesetzt werden, wird abzuwarten sein. Gerade in der jüngsten Vergangenheit hat sich mehrfach gezeigt, dass trotz einer grundsätzlichen planungsrechtlichen Zulässigkeit weitere wirtschaftliche Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel die Errichtung von Umspannwerken, zur Einstellung der Überlegungen führen.

Insgesamt schlägt die Verwaltung deshalb vor, den Antrag nicht zu berücksichtigen. Das mittelfristig jedenfalls eine redaktionelle Anpassung an dann möglicherweise aktualisierte Planungen, wie zum Beispiel das Regionale Raumordnungsprogramm (RRÖP), vorgenommen werden, wäre zu einem späteren Zeitpunkt gesondert zu beurteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Antrag der CDU-Fraktion
2. Aktuelle Fakten zu Photovoltaik in Deutschland Stand 12/24